

Statuten des Kulturvereins Treffpunkt Philosophie Neue Akropolis Schule der Philosophie

Fassung 2014

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Treffpunkt Philosophie – Neue Akropolis – Schule der Philosophie" im Folgenden mit „Verein“ bezeichnet.

(2) Er hat seinen Hauptsitz in Zürich, und erstreckt seine Tätigkeit auf die gesamte Schweiz.

(3) Die Errichtung von Zweigstellen und Zweigvereinen ist nach Beschluss des Vorstandes möglich.

(4) Der Verein ist überkonfessionell.

(5) Eine parteipolitische Tätigkeit im Rahmen des Vereins ist nicht gestattet.

(6) Jegliche Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich.

(7) Der Verein ist Mitglied von „Internationale Organisation Neue Akropolis“ (OINA) legalisiert als internationaler Verein ohne Gewinnzweck, identifiziert unter der Zahl 4400 297 11, Statuten publiziert in der Beilage des Belgischen Monitors vom 21.09.2005.

(8) Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Gesellschaften und Vereinen ist nach Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, stützt sich auf die Grundsätze:

1. Menschen aller Glaubensrichtungen, aller Völker und Gesellschaftsschichten durch ein Ideal der universellen Brüderlichkeit zu vereinen.

2. Eine ganzheitliche Weltsicht durch vergleichendes Studium der Philosophien, Religionen, Wissenschaften und Künste zu fördern.

3. Die Fähigkeiten des Individuums zu fördern, sodass der Mensch sich als Teil der Natur verstehen und seine Persönlichkeit erweitern kann.

Er bezweckt im Besonderen:

1. Förderung eines breiteren Verständnisses der Öffentlichkeit für Kulturen und Philosophien aller Zeiten, Völker und Epochen, um einen aktiven Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

2. Den Sinn ethischen Handelns als Lebensprinzip im Menschen wieder zu entdecken und durch Studium und Umsetzung der Philosophie zu fördern.

3. Förderung von Kunst und Kultur, des Kunst- und Kulturbewusstseins, um damit zur Bereicherung des kulturellen Lebens beizutragen, sowie die Ermöglichung eigener künstlerischer, kreativer und handwerklicher Betätigung.

4. Durch die Auseinandersetzung mit philosophischem Gedankengut positiv zur Erwachsenenbildung beizutragen.

5. Förderung von Wissenschaft und Forschung, um die Erkenntnisse der Vergangenheit und Gegenwart in einer der Allgemeinheit verständlichen Form öffentlich zugänglich zu machen (in Geisteswissenschaft, Geschichte, Medizin,

Rechtswissenschaft, Kunst, Gesellschaft, Naturwissenschaft, usw.)

6. Die Erhaltung und Sammlung von historisch wertvollem Material zur Bewahrung des Kultur- und Wissensschatzes der Menschheit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Einen aktiven Beitrag für die Gesellschaft zu leisten durch Erwachsenenbildung, Spendensammlungen für Hilfsprojekte, Zivilschutz, sportliche Aktivitäten, wertorientiertes Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche.

b) Veranstaltungen von Kursen, Studiengruppen, Vorträgen, Seminaren, Workshops, Exkursionen, Bildungsreisen, Ausstellungen, Vernissagen, Konzerten, Festivals, Lesungen, Theateraufführungen, Bällen, Wettbewerben und Ausflügen, ökologischen, sozialen Hilfsaktionen und Festen zur Völkerverständigung.

c) Bildung von Ateliers aller Arten und künstlerischer Tätigkeit durch aktive Betätigung mit Körper und Seele unter ethischen und ästhetischen Prinzipien, wie Theater, Musik, Gesang, Tanz, Handwerk etc.

d) Bildung von nationalen und internationalen Forschungsgruppen im Rahmen des Vereinszweckes.

e) Die Einrichtung eines Archivs zur Erhaltung von historischen, zeitgenössischen, kulturellen und künstlerischen Schrift-, Ton- und Bild- und sonstigen Materials.

f) Beschaffung notwendiger Behelfe für den Verein (Bibliothek, Diarmaterial, Tonarchiv, Videothek, Bildmaterial und Forschungsmaterial aus den verschiedenen Bereichen von Wissenschaft, Geschichte, Kunst und Philosophie).

g) Sportliche Aktivitäten und Wettkämpfe, Ausbildungen in Klettertechnik und anderen Outdoor-Aktivitäten.

h) Bildung von Arbeitskreisen für besonders interessierte Mitglieder zur Umsetzung von sozialen, künstlerischen, kulturellen und ökologischen Aktivitäten sowie Zivilschutz.

i) Veranstaltungen für Kinder- und Jugendgruppen, dem Alter entsprechend in Form von Puppentheater, Märchenabende, Kinderlagern und Ähnlichem.

j) Einrichtung und Unterhaltung einer öffentlichen Bibliothek, Neuauflage wertvoller und vergriffener Literatur.

k) Herausgabe von Zeitschriften, Büchern, Kursunterlagen, Handbüchern, Abhandlungen und anderen Veröffentlichungen von kulturgeschichtlichem und philosophischem Interesse.

l) Öffentlichkeitsarbeit durch Bekanntmachung und Werbung für die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit und bei offiziellen Stellen.

m) Zusammenarbeit mit und Förderung von anderen vergleichbaren Organisationen, Vereinen und Institutionen im In- und Ausland.

n) Abhaltung von Flohmärkten, Bausteinaktionen,

o) Einrichtung und Betrieb eines Handwerksateliers

p) Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Gütern an ähnliche Interessensgruppen und Vereine.

q) Einnahmen durch die Produkte des Handwerksateliers und dem Verkauf von Publikationen mit philosophischen Inhalten (Zeitschriften, Bücher und Veröffentlichungen unter Verwendung von neuen und alten Medien, z.B. Datenträger)

r) Abhaltung von Veranstaltungen, die entweder selbst oder coorganisiert werden

s) Durchführung von vereinseigenen Unternehmungen

t) Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmungen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Kurs- und Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder zu den Vorträgen, Seminaren und anderen Veranstaltungen sowie der Einhebung einer Benützungsgebühr der Bibliothek.
- b) Erträge aus den in § 3 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten
- c) Einnahmen durch die Produkte des Handwerkateliers und dem Verkauf von Publikationen mit philosophischen Inhalten (Zeitschriften, Bücher und Veröffentlichungen unter Verwendung von neuen und alten Medien, z.B. Datenträger)
- d) Durch Subventionen, Sponsoring, Werbeeinnahmen, Zuwendungen, Sammlungen bzw. private Spenden; durch Zuwendungen öffentlicher Geldgeber zur Abdeckung allfälliger Selbstkosten, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Förderungen jeglicher Art.
- e) Einkünfte aus vereinseigenen (Hilfs-)betrieben
- f) Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen des beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens

(4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen rein aus dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine andere Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche Mitglieder, aktive Mitglieder, ausserordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsaktivitäten und Studiengruppen beteiligen. Aktive Mitglieder sind jene, die einen Verantwortungsbereich im Verein übernehmen. Ausserordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, unter der Voraussetzung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Beteiligung an der Vereinstätigkeit, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.

(2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede physische Person werden, die über ein Mitglied hinaus einen Verantwortungsbereich im Verein übernimmt.

(3) Ausserordentliches Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die den Verein durch einen vom Vorstand festgelegten finanziellen Jahresbeitrag unterstützt.

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, aktiven und ausserordentlichen Mitgliedern, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch

Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur monatlich erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe massgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen allen ordentlichen und aktiven Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Die Mitglieder sind nach jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Vereinsversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes, Art. 66. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.

(2) Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder
- b) eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen hat die Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail zu erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2)

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind die ordentlichen und aktiven Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimm-berechtigt, jedes hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die aktiven Mitglieder haben darüber hinaus auch das passive Wahlrecht.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in. Für bestimmte Aufgabengebiete und Zielsetzungen können mit Zustimmung des Vorstandes, Arbeitskreise gebildet oder Fachbeiräte eingesetzt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Arbeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ebenso ehrenamtlich, doch steht diesen ein Kostenersatz für getätigte Aufwendungen zu – insbesondere dem Obmann/der Obfrau sowie dessen Stellvertreter/in für die internationalen Zusammenkünfte.

(8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Mitgliedsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Vereinsgesetz, Art. 69). In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvorschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach aussen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sowie Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen), welche den Wert von CHF 3.000,- übersteigen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau. Geringere Beträge aus Tätigkeiten des üblichen Zahlungsverkehrs können allein vom Kassier/von der Kassierin durchgeführt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach aussen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschliesslich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemässe Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Ein/e Rechnungsprüfer/in wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen

keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Dem Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferin obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die statutengemässe Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen dem Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferin und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäss.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle einer behördlichen Auflösung.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenverordnungen) zufallen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Ende

19.1.2014



Genehmigungsdatum

Unterschrift
(Michael Hofer)